

# Haushaltssatzung der Stadt Kamenz für das Haushaltsjahr 2019/2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 10.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Kamenz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	<b>(2019)</b>	<b>(2020)</b>
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	30.491.390 EUR	31.063.550 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	31.754.580 EUR	32.327.960 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.263.190 EUR	-1.264.410 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-1.263.190 EUR	-1.264.410 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	509.040 EUR	66.900 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	523.910 EUR	12.420 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-14.870 EUR	54.480 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	-14.870 EUR	54.480 EUR
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	-1.263.190 EUR	-1.264.410 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	-14.870 EUR	54.480 EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.278.060 EUR	-1.209.930 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.953.760 EUR	29.504.280 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.422.000 EUR	29.036.420 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	531.760 EUR	467.860 EUR

	(2019)	(2020)
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.966.340 EUR	11.202.240 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.743.140 EUR	13.009.490 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.776.800 EUR	-1.807.250 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.245.040 EUR	-1.339.390 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	1.047.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	486.260 EUR	1.515.280 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-486.260 EUR	-467.580 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf festgesetzt.	-1.731.300 EUR	-1.806.970 EUR

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

**1.467.100 EUR**

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

**8.000.000 EUR**

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf  
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf  
Gewerbsteuer auf

**300 Prozent**  
**420 Prozent**  
**395 Prozent**

## § 6

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Investitionen wird gemäß § 74 Abs. 2 SächsGemO festgesetzt auf

**125.000 Euro**

## § 7

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wird gemäß § 12 Abs. 5 SächsKomHVO festgesetzt auf

**50.000 Euro**

## § 8

1. Die **Deckungsfähigkeit** der Aufwendungen im **Ergebnishaushalt** ist in der Budgetübersicht dargestellt.  
Die Aufwendungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.  
Ausgenommen: - nicht zahlungswirksame Aufwendungen  
- Verfügungsmittel  
Mehrerträge der Budgets können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
2. Die unter 1. genannten Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im **Finanzhaushalt**. Investitionsauszahlungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.  
Ausgenommen: - die einzelnen Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze von 125.000 Euro
3. Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden.
4. Die Auszahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** (Kontengruppe 79) werden zu einem Budget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig.

## § 9

Auf die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von mehr als 125.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR wird für die Vorhaben Errichtung je einer Zisterne in den Ortsteilen Hennersdorf, Brauna, Cunnersdorf und Hausdorf sowie die Errichtung je einer Zisterne Kiefernweg und Dorfstraße im Ortsteil Schönbach verzichtet.

## **§ 10**

Hinsichtlich der vom Stadtrat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß § 32 i.V.m. § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben;
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Einzahlungen/Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird.

## **§ 11**

Aufwendungen für Winterdienstleistungen, Gewässerunterhaltung, Bauleitplanung sowie einzeln dargestellter Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über der Wertgrenze werden für übertragbar erklärt.

## **§ 12**

Ansätze für Maßnahmen des Finanzhaushaltes, für die Fördermittel im Haushaltsplan veranschlagt wurden, sind für die Inanspruchnahme so lange gesperrt, bis der entsprechende Zuwendungsbescheid vorliegt. Die Freigabe, auch von Teilbeträgen, erfolgt durch die Dezernentin Service und Finanzen.

## **§ 13**

Die Ansätze folgender Produktkonten werden gemäß § 21 Abs. 2 SächsKomHVO für übertragbar erklärt:

- 51101000.4291000 Bauleitplanung, Orts- und Regionalplanung

Kamenz, den

Roland Dantz  
Oberbürgermeister  
Lessingstadt Kamenz